



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Appenzell, 20. September 2018

Änderung des Zivildienstgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivildienstgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf der Gesetzesänderung wird unterstützt, weil die vorgeschlagenen Massnahmen kurzfristig dazu beitragen können, die Anzahl an Zulassungen zum Zivildienst zu senken. Aus der Sicht der Standeskommission sind jedoch für eine substantielle und nachhaltige Senkung der Zulassungen zum Zivildienst weitere Massnahmen nötig:

1. Bei Zivildienstgesuchen ist im Rahmen der Rekrutierung eine zeitgemässe mündliche Motivationsabklärung durchzuführen.
Begründung: Mit der Abschaffung der Gewissensprüfung im Jahr 2009 ist die psychologische Hürde der persönlichen Befragung weggefallen. Gemäss Vorlage soll auch künftig Zivildienst leisten können, wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Zur Feststellung dieser Motivation genügt das Einreichen eines ausgefüllten Formulars auf elektronischem Weg. Darüber hinaus hat der Zivildienstleistende im Sinne eines Tatbeweises einen Ersatzdienst zu leisten, der länger dauert als der Militärdienst. Ob es sich um eine Gewissensfrage oder nicht doch eher um die Optimierung des individuellen Lebenswegs handelt, wird heute nicht nachgeprüft. Der Militärdienststaugliche hat die faktische Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und Zivildienst.
2. Ein Zulassungsgesuch zum Zivildienst soll nur im Zeitraum zwischen der Rekrutierung und vor der Rekrutenschule gestellt werden können.
Begründung: Mit dieser Massnahme erhält die Armee bezüglich ihrer Bestände die nötige Planungssicherheit. Die beträchtlichen finanziellen und personellen Investitionen in die Ausbildung eines einzelnen Angehörigen der Armee werden durch dessen Abgang in den Zivildienst nach der Rekrutenschule nicht mehr vergeblich gewesen sein. Die Stellungspflichtigen werden an den Orientierungstagen über den zivilen Ersatzdienst informiert. Nach dem Tauglichkeitsentscheid an der Rekrutierung können sie bis zum Start der Rekrutenschule einen Gewissensgrund geltend machen. In der Rekrutenschule und im Wiederholungskurs kann bei Gewissenskonflikten der Psychologisch-Pädagogische Dienst, der Sanitätsdienst oder der Armeeseelsorger in Anspruch genommen werden.

3. Militärdienstpflichtige, die zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten sind, sollen kein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst mehr stellen können.
Begründung: Die Armee muss über ausreichende Bestände verfügen. Als strategische Reserve des Bundes dient die Armee neben der Landesverteidigung auch der Unterstützung der zivilen Behörden, bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Ausgerechnet in diesen Fällen soll aber ein vollständig ausgebildeter Militärdienstpflichtiger beim Aufgebot doch noch ein Zivildienstgesuch stellen können. Dies sollte nicht zulässig sein.
4. Verzicht auf die Möglichkeit, den Zivildienst im Ausland zu absolvieren.
Begründung: Die Dienstleistung im Ausland stellt eine unnötige Attraktivitätssteigerung des Zivildienstes dar. Darüber hinaus widerspricht sie dem mit den Massnahmen 5 bis 7 des Gesetzesentwurfs beabsichtigten Versuch, dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Dienstleistung in Armee und Zivildienst bessere Nachachtung zu verschaffen. Ein Armeeangehöriger kann seine Militärdienstpflicht auch nicht im Rahmen eines Auslandeinsatzes absolvieren.
5. Zur langfristigen und nachhaltigen Lösung der Bestandesprobleme in Armee, Zivilschutz und Zivildienst ist das im Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem aufgeführte Modell der "Sicherheitsdienstpflicht" vertieft zu prüfen.
Begründung: Die grosse Anzahl der Zulassungen zum Zivildienst wirkt sich nicht nur auf die Armee, sondern auch auf den Zivilschutz aus. So melden sich heute Personen, die früher aufgrund von Problemen in der Rekrutenschule aus dem Militärdienst ausschieden und dann schutzdiensttauglich wurden, heute oft beim Zivildienst. Zudem führen die Massnahmen, welche die Armee zur Reduzierung von Abgängen unternimmt, zu einem Bestandesrückgang im Zivilschutz. Diese Massnahmen sind insbesondere auf die Abgänge in den Zivildienst zurückzuführen. Die im Modell "Sicherheitsdienstpflicht" dargestellte Zusammenführung von Zivilschutz und Zivildienst und die Schaffung einer neuen Organisation (z.B. Katastrophenschutz) dürfte das heutige System vereinfachen und Bestandesprobleme lösen.

Die Standeskommission hält es für ein zeitgemässes Dienstpflichtsystem als unabdingbar, auf der politischen Ebene eine Revision von Art. 59 BV zu thematisieren. Die Landesverteidigung und der Schutz der Bevölkerung muss mit Weitblick neu geregelt und in der Bundesverfassung verankert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- rechtsdienst@zivi.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell